Mietvertrag über einEN oldtimer - Trecker

Datum:

zwischen

– nachstehend als *Vermieter* bezeichnet –

Reno Uecker

Esenser Straße 24

26603 Aurich

und – nachstehend als *Mieter* bezeichnet –

Name, Vorname:

Adresse:

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

1.1 Gegenstand des Mietvertrages ist folgender Oldtimer-Trecker:

Deutz D25  McCormick

1.2 Das Kraftfahrzeug wird mit vollem Tank übergeben. Der Motor ist nach Herstellerangaben mit Motoröl befüllt.

§ 2 Zustand des Fahrzeuges

2.1 Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicherem Zustand. Das Fahrzeug ist sauber.

§ 3 Mieter

3.1 Der Mieter versichert, dass er eine gültige Fahrerlaubnis besitzt, um das angemietete

hhhhFahrzeug rechtmäßig zu führen.

3.2 Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.

§ 4 Mietpreise, Kaution

4.1 Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet die jeweils gültige Mietzahlung zu leisten.

4.2 Die Mietzahlung ist vorab fällig.

Die Zahlung der Miete erfolgt:  in bar  vorab per Überweisung.

4.3 Der Mieter leistet ferner für jeden Trecker eine Kaution in Höhe von 300 EUR. Die Kaution dient zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren.

Die Kaution ist bei Übergabe des Fahrzeuges oder vorab per Überweisung besser noch per Paypal (onlinehaus@web.de) zu entrichten.Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe erhält der Mieter die Kaution unverzüglich zurückerstattet.

4.4 Eine Kaution in Höhe von 300,00 € wurde vom Mieter gezahlt: Ja  Nein

§ 5 Pflichten des Mieters, Nutzung des Fahrzeuges

5.1 Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn, der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

5.2 Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter sich mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine Veränderungen vornehmen, ausgenommen sind die im Rahmen des §7.1 erforderlichen Arbeiten.

5.3 Das Rauchen am und auf dem Fahrzeug ist verboten.

5.4 Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

5.5 Eine Untervermietung (entgeltlich oder unentgeltlich) des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

§ 6 Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen, Haftung

6.1 Der Mieter ist, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform, nicht berechtigt kleine Instandsetzungen oder Reparaturen selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.

6.2 Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so

- stellt der Vermieter nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung.

- haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.

6.3. Sollte ein gemietetes Fahrzeug kurzfristig vor dem Mietbeginn ausfallen z.B. aufgrund eines technischen Defektes und ein Ersatzfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden können, kann der Mieter daraus keine Regressansprüche (Übernachtungskosten, Anfahrt o.ä.). herleiten.

§ 7 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung, Personenschäden

7.1 Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.

Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

7.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden des Unfallgegners, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

7.3 Für Personenschäden die nicht von der Haftpflichtversicherung übernommen werden, haftet der Mieter.

Hierzu können u.a. Personenschäden von Mitreisenden/ Mitfahrern oder anderen Unfallbeteiligten gehören.

7.4 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus §7 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

7.5 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.

7.6 Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum & Unterschrift  (Vermieter/in) |  | Ort, Datum & Unterschrift  (Mieter/in) |

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos nach dem Kunsturhebergesetz

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass Fotos, auf denen ich zu sehen bin, von Onlinehaus veröffentlicht werden dürfen. (Homepage, Social-Media, Werbeflyer, Presseartikel usw.)

Mein Vor- und Nachname darf dabei genannt werden.

Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung klein Entgelt erhalte.

Der Betreiber haftet nicht für unbefugte zweckwidrige Nutzung Dritter.

Das gilt insbesondere für das unbefugte herunterladen oder kopieren der veröffentlichten Fotos.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift